Die Wahlen in die eidgenössische Kunstkommission und die Debatte über den Beitrag an die Kunst im Ständerat

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1914)**

Heft 141

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-623224

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ausstellung für Graphische Kunst in Leipzig 1914.

Vorschlagsliste für die Jury.

Die Herrn Sektionspraesidenten werden gebeten BIS SPÆTESTENS AM 22. JANUAR, ihre Vorschlagslisten für die Leipziger-Ausstellung einzusenden.

Diese Listen sollen 3 deutsch- und 3 romanisch schweizer Künstler tragen.

Der Zentralvorstand steht davon ab jegliche Vorschläge zu machen, jedoch wissen wir, um eine zu grosse Stimmenzersplitterung zu vermeiden, auf unsere Jahresjury 1913-14 die in unserer letzten Generalversammlung folgendermassen zusammengestellt wurde :

F. Hodler, S. Righini, L. de Meuron, Ed. Vallet, G. Giacometti, Aug. Heer, C. Angst *(seither aus der Gesellschaft ausgetreten)*.

Ersatzmänner : Buri, Berta, Wyler, Hubacher, Cardinaux, Siegwart, Hermanjat, J. Vibert, Vautier, Chiattone.

Die Wahlen in die eidgenössische Kunstkommission und die Debatte über den Beitrag an die Kunst im Ständerat.

Der Bundesrat hat soeben zu Mitgliedern der schweizerischen Kunstkommission die Herren Alder, Maler in Obstalden, Laverrière, Architekt in Lausanne, und Zemp, Professor an der technischen Hochschule in Zurich ernannt.

Wir bezweifeln nicht, dass diese Herren durchaus befähigt sind, das Amt zu bekleiden, womit der Bundesrat sie betraut hat, aber sie werden auch zweifellos mit uns darin einig gehen, dass es äusserst bedauerlich ist, dass das Departement des Innern, um einigen Anfechtungen Genüge zu leisten, sich veranlasst fühlte, die vollkommen berechtigten Vorschläge einer Gesellschaft wie der unsrigen in keiner Weise zu berücksichtigen. Es ist so weit gegangen, ein Mitglied derjenigen Sektion zu ernennen, deren Präsidenten wir vorgeschlagen hatten, und der Mitglied unseres Zentralvorstands ist, ein Organisator und Administrator, der seines gleichen sucht, aber dem es nicht gegeben war, ihm zu gefallen. Es ist ja natürlich klar, dass es dem Bundesrat völlig frei steht, zu wählen, wen er will, aber wenn er glaubt, durch solche Massnahmen den Zwist in der Künstlerschaft beizulegen, so irrt er sich gründlich, und wir hegen die Befürchtung, dass ein solches Vorgehen gerade das Gegenteil bewirkt. Was uns betrifft, so protestieren wir energisch gegen eine solche Handlungsweise und hoffen, dass sich so etwas in Zukunft nicht wiederhole, denn warum die Gesellschaften um Vorschläge, ersuchen, wenn man denselben doch keine Beachtung schenkt.

Und was soll man zur Kunstdebatte im Ständerat sagen ? Ist es nicht befremdend zu sehen, wie die höchste gesetzgebende Behörde eine solche Frage erörtert, indem sie technische Einzelheiten in die Diskussion zieht, die gar nicht dazu gehören ? Aber den Scherz so weit zu treiben und den Kunstkredit um fr. 10.000 — beschneiden zu wollen, um die Maler zu zwingen « anders » zu malen, wie wenn es sich um Schulbuben handelte, ist doch des Lächerlichen zu viel. Was würden die Musiker dazu sagen, wenn nächstes Jahr der Ständerat beschlösse, den Beitrag an den Verein der Schweizer Musiker herabzusetzen weil die Musik dieser Herren nicht gerade so tönt, wie sie der Ständerat zu hören wünscht ? Unsere ernsten Landeswäter selbst müssten darüber lachen, und doch wäre das nicht aussergewöhnlicher als der Vorschlag, den Kunstkredit zu reduzieren, weil die heutige Malerei nicht gefällt. Und dazu ist noch ein solcher Eingriff auf die Freiheit in der Schweiz möglich ! Nirgends, nicht einmal in ganz konservativen Ländern ist es je einem in den Sinn gekommen, eine solche Massregel vorzuschlagen.

Es sei ferne von uns, alles zu billigen, was heutzutage auf dem Gebiete der Kunst geleistet wird, aber wer irgend nur in solchen Fragen zu Hause ist, muss doch erkennen, dass jetzt bei uns eine Kunstentfaltung und ein künstlerisches Schaffen erwacht sind, die früher ganz unbekannt waren und die sicherlich Kunstwerke ersten Ranges hervorbringen werden und schon hervorgebracht haben, die das seltene Verdienst haben werden, wirklich einheimisch zu sein.

Während langer Zeit lebten alle unsere hervorragenden Maler in der Fremde und schufen Werke, an denen des Malers Name allein schweizerisch war, und die zu irgend einer Schule unserer Nachbarländer gehörten. Glücklicherweise haben sich diese Verhältnisse seit einigen Jahren verändert, mehrere unserer besten Künstler haben sich hier zu Lande niedergelassen, indem sie den Beweis leisteten, dass man auch hier Kunstwerke schaffen könne; und so flössten sie ihren Kollegen durch das Beispiel ihrer eigenen unermüdlichen Arbeit das Bewusstsein ihres Wertes ein. Der Anfang war mühsam, niemand wollte glauben, dass es eine schweizerische Schule geben könne; aber nach und nach hat sich der Ausländer um unsere Kunst interessiert, die Schweizer Künstler wurden zum Ausstellen in den Nachbarländern eingeladen und trugen die glänzendsten Erfolge davon (also gerade das Gegenteil von dem, was behauptet wurde von Leuten, die entweder von Kunst nichts verstehen, die schlecht informiert oder der Kunst abgeneigt sind). Bei uns haben einige wenige Kunstkenner und Liebhaber unsere Künstler dadurch ermuntert, dass sie zahlreiche Ankäufe machten. Ueberhaupt strebt, sucht und arbeitet gegenwärtig alles in der Künstlerwelt zu Nutz und Frommen der Kunst, und gerade in diesem Moment muss unser Parlament, nichts wissend von der ganzen modernen Kunstbewegung, den Malern zurufen: « Halt, meine Herren, entweder malen Sie anders oder wir geben Ihnen kein Geld mehr ! » Glaubt man nicht zu träumen !

Wir müssen zugestehen, dass wenn unsere Gesetzgeber unsere Malerei nicht verstehen, wir ihre Mentalität noch viel weniger verstehen. Wie haben auch solche Ideen dem Geiste von so wackern Leuten, wie unsere Volksvertreter es sind, entspringen können ? Möge doch dieser ehrenwerte Pfarrer vom Lande Glarus, dieser Beste unter den Besten, zu seinen Pfarrkindern zurückkehren, und da ihm doch die moderne Malerei so ver-

hasst ist, so kaufe er doch alte Malerei, denn zahlreich sind die Künstler, die noch solche malen. Unter den Schweizer Malern sind alle Richtungen vertreten, man muss nur wählen können, aber aus Liebe zu unserm Vaterland, das man das Land der « Freiheit » heisst, beraube man uns doch der unsrigen nicht.

Mitteilungen der Sektionen.

† Jacques Ruch, Maler.

Sektion Paris.

Wir erhalten soeben die traurige Nachricht vom Hienschiede unseres Kollegen Jacques Ruch in Paris.

Die Rechtsstellung des Künstlers bei Wettbewerben

Unter diesem Titel ist soeben eine Doctordissertation erschienen, die zweifelsohne in den Kreisen der Künstler und Architekten grosses Aufsehen machen, und von ihnen, ist sie erst einmal nach Verdienst bekannt, geradezu als Handbuch für das einheimische Wettbewerbewesen gebraucht werden wird.

Ihr Verfasser ist ein junger Anwalt in Bern, Herr Roland Sessler, und seine Arbeit ist von derartig weittragender Bedeutung, dass es sich wohl lohnt, im Einzelnen auch an dieser Stelle darauf einzutreten. Vor allen Dingen ist zu sagen, dass wir, in der Schweiz, namentlich auch wegen der längst ungenügenden Urheberrechtsgesetzgebung von 1883, unter einer Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Künstlerrechte leiden, die sich in vielen Fällen einer vollkommenen Anarchie gleich stellt. Es hat sich bis jetzt in der Schweiz sozusagen niemand gefunden, der sich mit den Rechten des Künstlers praktisch und theoretisch auseinandersetzte, als der verdienstvolle Prof. Dr Röthlisberger, der Sekretär des internationalen Amtes für geistiges Eigentum, der jedoch gerade in den Kreisen, wo seine Wissenschaft und seine Erfahrung am befruchtendsten wirken könnten, nicht in genügendem und wünschenswertem Masse zu Rate gezogen wird, weil der Laie, der mit Künstlern zu tun hat, instinktiv richtig wittert, dass die Rechtsverletzungen, welche er sich fast üblich dem geistigen Arbeiter gegenüber zu schulden kommen und durch bewährtes Herkommen sanktionieren lässt, von jener überlegenen und unparteiischen Instanz wohl selten Gnade finden würden.

Umso erfreulicher ist es daher, wenn an unsern juristischen Fakultäten den Fragen des Künstlerrechtes mehr als bisher Beachtung geschenkt wird und Dr Roland Sessler hat sich schon allein dadurch, dass er durch die Wahl seines Themas einen erfreulichen Präzedenzfall schuf, um das Kunstleben der Schweiz sehr verdient gemacht. Das ist an sich schon viel, denn man darf nun erwarten, dass andere seinem Beispiele folgen werden und auch andere Gebiete des Künstler- und namentlich des Urheberrechtes eine ebenso systematische und sorgfältige Behandlung auf unsern Universitäten erfahren werden, welche uns mit der Zeit zu einer Stabilisation unserer Rechtsanschauungen auf diesem Gebiete führen wird und dem Richter die Möglichkeit einer vernünftigen Rechtssprechung, dem Künstler die, einer nicht von vorneherein aussichtslosen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, und der Prozedur die einer Tradition, welcher sie auf diesem Gebiete immer noch entbehrt, bringen wird.

Aber ausserdem ist die Arbeit Sesslers von weittragender, vielleicht von grundlegender Bedeutung. Als Nichtjurist muss ich es mir versagen, auf ihre wissenschaftliche Kritik einzutreten, obwohl der Umstand, dass die ausserordentlich komplizierte Materie des Wettbewerbewesens, wie ich es aus der Praxis kenne, so klar und richtig geschaut ist, mir auch die Gewähr bietet, dass der Verfasser auf rein juristisch-wissenschaftlichem Gebiete nicht weniger gewissenhaft vorgegangen ist.

Das Hauptverdienst der Sessler'schen Arbeit scheint mir darin zu liegen, dass er nicht nur als Jurist und Dozent, sondern auch als Mensch und Praktiker an seine Aufgabe herantrat. Er ging bei der Bearbeitung seines weitschichtigen und komplizierten Themas nicht allein von der Rechtswissenschaft und den bestehenden Gesetzgebungen aus, sondern er berücksichtigt in weitgehendem Masse die Praxis der Wettbewerbe, die bei uns und anderswo feststehenden Gebräuche und die Naturrechtsanschauungen der Künstler und des Laienpublikums.

Und das in einer Weise, dass seiner Dissertation ohne weiteres der Wert eines unentbehrlichen Handbuches für jeden, der sich passiv oder aktiv mit Wettbewerben zu befassen hat, zukommt. Ich wünschte, dass die Dissertation, welche, wie ich höre, demnächst im Buchhandel zu haben sein wird, einmal von jedem Künstler eingehend studiert würde. Dieses Studium würde dazu beitragen, den rechtlich-kritischen Sinn der Wettbewerber, welche oft recht verworrene Ansichten haben, zu schärfen und dazu beizutragen, dass an ihnen der unrechtmässigen Schädigungen weniger vorgenommen würden.

Ich wünschte aber auch, dass alle Auslober, alle Personen, Korporationen und Behörden, welche gelegentlich in die Lage kommen, Wettbewerbeprogramme auszuschreiben, Konkurrenzen zu veranstalten, nichts unternehmen würden, ohne vorher ihre Arbeit und ihre Absichten an den Ausführungen der Sesslerschen Dissertation gemessen und geprüft zu haben, denn das würde dazu beitragen, unser im Argen liegenden Wettbewerbewesen von vorneherein gerade in den Punkten zu sanieren, welche, vermöge der absoluten Rechtsunkenntniss der Kontrahenden auf dem Gebiete des Künstlerrechtes, jeweilen die ausschlaggebenden werden und ein allseitig befriedigendes Resultat der Veranstaltungen oft von vorneherein verunmöglichen. Also, ich empfehle das Sesslersche Buch dem eingehenden Studium aller Beteiligten auf's Beste, von vorneherein überzeugt, dass sie dabei nur zu gewinnen haben.

Es wäre mir nun eine anziehende und interessante Arbeit, die Entwicklung des Themas schrittweise zu verfolgen und zu kommentieren, allein, dazu bedürfte